



**STADT
ENNIGERLOH**

Bebauungsplan Nr. 56.1

»August-Macke-Allee (nördlicher Teil)«

Stadtteil Ennigerloh-Mitte

Textliche Festsetzungen Gestaltungsfestsetzungen Hinweise

– ENTWURF –

Stand: 15.01.2013

Bearbeitung im Auftrag:



**Norbert Post
Hartmut Welters**
Architekten & Stadtplaner GmbH

Arndtstraße 37, 44135 Dortmund
Tel. 02 31. 47 73 48. 60 / Fax 02 31. 55 44 44
info@post-welters.de / www.post-welters.de

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 und 4 BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet

Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 und 18 BauNVO)

2.1. Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Oberkante der Erdgeschossfußböden der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,60 m über dem jeweiligen unteren Bezugspunkt liegen (vgl. 2.3). Als Fußbodenhöhe ist die Oberkante des fertig gestellten Fußbodens anzusehen (OKFF).

2.2. Definition der Trauf- und Firsthöhe

Als Traufhöhe gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen unteren Bezugspunkt (vgl. 2.3) und der Wandhöhe im Sinne von § 6 Abs. 4 BauO NRW (Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Außenfläche der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Außenwand).

Als Firsthöhe gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen unteren Bezugspunkt (vgl. 2.3) und dem höchstgelegenen Punkt eines Gebäudes (Dachhaut oder Attika).

2.3. Definition des unteren Bezugspunktes der Höhenfestsetzungen

Der untere Bezugspunkt bei der Ermittlung der Trauf-, First- und Erdgeschossfußbodenhöhe ist die Oberkante der fertig ausgebauten an das Baugrundstück angrenzenden Erschließungsanlage (Oberkante Gehweg bzw. Fahrbahn). Bei abfallendem oder steigendem Höhenverlauf der Erschließungsanlage entlang der Grundstücksgrenze ist die mittlere Höhe als Bezugspunkt anzunehmen. Bei Eckgrundstücken gilt als Bezugspunkt die mittlere Höhe entlang aller Grundstücksseiten, an die Erschließungsanlagen angrenzen.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

3.1. Überbaubare Grundstücksflächen

(gemäß § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Baugrenzen können gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin durch Treppenhäuser und Erker sowie zu den übrigen Seiten hin durch Vorbauten wie Balkone und Wintergärten bis zu 1,50 m überschritten werden.

3.2. Stellplätze und Garagen

(gemäß § 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen im Sinne von § 12 BauNVO sind in allen Baugebieten innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Dabei haben Stellplätze und Garagen einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Die seitliche Abstandsfläche ist zu begrünen oder die Seitenwände von Garagen sind straßenseitig zu beranken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

3.3. Nebenanlagen

(gemäß § 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Ausgenommen davon sind genehmigungsfreie Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 30 cbm Rauminhalt im Sinne des § 65 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NRW.

Die der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zulässig, auch wenn für sie keine besonderen Flächen im Bebauungsplan festgesetzt sind.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1. Einzel- und Doppelhäuser

In den Teilgebieten, in denen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, darf jedes Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen aufweisen.

5. Grünflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

5.1. Öffentliche Grünfläche

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind zu begrünen. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Fuß- und Radwege,
- Aufenthaltsbereiche mit Sitzbänken,
- Flächen für Spiel- und Freizeit/Spielplätze,
- Wege für die Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (Wirtschaftswege),
- Geländeabgrabungen und -aufschüttungen (Geländemodellierung),
- offene Gräben und Mulden für die Niederschlagsentwässerung,
- Anlagen der Ver- und Entsorgung mit entsprechenden Zuwegungen für Wartung und Betrieb.

Abweichend hiervon gilt für die nördliche Grünfläche, dass in einem Abstand von 10,0 m zum Flurstück 346 (Schutzstreifen Wald) an baulichen Anlagen nur ein Wirtschaftsweg zulässig ist.

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Pflanzgebote

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB)

6.1. Unversiegelte Grundstücksflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen, Terrassen oder Zuwegungen überbaut werden, sind unversiegelt zu belassen und zu begrünen. Für die Anpflanzung von Gehölzen sind standortgerechte heimische Arten zu verwenden.

6.2. Anpflanzen von Einzelbäumen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 8 Einzelbäume standortgerechter Laubgehölzarten anzupflanzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die genaue Lage der anzupflanzenden Bäume bleibt der weiteren Entwurfs- und Ausbauplanung vorbehalten.

6.3. Erhalt von Gehölzen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Innerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden hochstämmigen Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7. Mit Geh-/ Fahr-/ Leitungsrechten zu belastende Flächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1. Weg für die Landwirtschaft sowie für die Öffentlichkeit

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht (Gr Fr) dient der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und umfasst die Befugnis des Eigentümers sowie der Bewirtschafter (Pächter) angrenzender Flächen, hier einen zweckdienlichen Wirtschaftsweg anzulegen, zu nutzen und zu unterhalten.

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst darüber hinaus die Benutzung des Weges durch die Stadt Ennigerloh sowie durch die Öffentlichkeit.

7.2. Geringversiegelte Wegeflächen

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 in Verbindung mit Nr. 20 BauGB)

Der Wirtschaftsweg, der innerhalb der Fläche für ein Geh- und Fahrrecht zulässig ist, darf eine Wegebreite von 3,50 m nicht überschreiten. Der Weg ist als Schotterweg oder mit einer wassergebundenen Decke auszuführen. Eine weitergehende Bodenversiegelung ist unzulässig.

7.3. Ver- und Entsorgungsleitungen auf privaten Grundstücksflächen

Das festgesetzte Leitungsrecht (Lr) umfasst die Befugnis der örtlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen (Leitungsträger), unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen anzulegen, zu unterhalten und in diesem Zusammenhang alle hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Errichtung baulicher Anlagen sowie das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen sind nur mit Zustimmung des betroffenen Ver- und Entsorgungsträgers zulässig. Die jeweils aktuellen Schutzbestimmungen des Leitungsträgers sind zu beachten.

8. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

8.1. Anforderungen an Außenbauteile von Gebäuden

In den in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichen werden für Gebäudeseiten, die zur Ostfelder Straße ausgerichtet sind oder senkrecht hierzu verlaufen, schalltechnische Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden festgesetzt.

Für die betroffenen Gebäudeseiten gilt, dass bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung der Gebäude Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) gemäß der DIN 4109 »Schallschutz im Hochbau« (Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 vom August 1992, Änderung A1 vom Januar 2001), Tabelle 8 bis 10, Lärmpegelbereich III, zu stellen sind.

Dabei gilt, dass das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w, res}$ für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen mindestens 35 dB betragen muss. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen.

8.2. Ausnahmeregelung

Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB von der Festsetzung 8.1 sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrien im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Gebäudeseiten vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

9.1. Niveauunterschiede zwischen Erschließungsanlagen und Baugrundstück

Böschungen (Aufschüttungen) oder Stützmauern, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich werden, sind auf den angrenzenden privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 2,00 m parallel entlang der Grundstücksgrenze zulässig und zu dulden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN / GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

(gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Fassaden

Die Außenwandflächen der baulichen Anlagen sind in rotem, rot-buntem oder weißem Verblendmauerwerk, weißem Putz oder als Holzwandflächen herzustellen. Andere Materialien sind nicht zulässig. „Weiß“ umfasst die den RAL-Tönen Reinweiß (RAL 9010), Cremeweiß (RAL 9001) und Perlweiß (RAL 1013) entsprechenden Farbtöne und Abtönungen von nicht leuchtenden Gelb- und Beigetönen in einem Mischungsverhältnis von 1:64 oder höher. Wintergärten sind von den Fassadenvorgaben ausgenommen.

Doppelhäuser sind in Fassadenmaterial und Farbgestaltung einheitlich auszuführen.

2. Dacheindeckung

Die Dacheindeckung ist mit Dachpfannen, Dachschindeln oder Betondachsteinen in rot, rot-braun, anthrazit oder schwarz auszuführen. Bei Doppelhäusern ist dasselbe Material zu verwenden. Für untergeordnete Bauteile sind Zink- und Kupferblechabdeckungen möglich.

Die Dachflächenbereiche, die für die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnliche technische Anlagen vorgesehen werden, sind von den Festsetzungen zur Dachgestaltung ausgenommen.

3. Dachgauben

Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,20 m zum Ortgang einhalten. Die Länge der Aufbauten einer Dachseite darf in der Summe maximal 60 % der jeweiligen Trauflänge betragen, wobei ein einzelner Aufbau die Länge von 4,50 m nicht überschreiten darf. Dachaufbauten müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,20 m aufweisen.

4. Garagen

Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Sie sind im Material und Farbton des Hauptgebäudes auszuführen. Aneinandergebaute Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und der Dachform einheitlich auszuführen. Garagen sind nur als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung zulässig.

5. Einfriedungen

Einfriedungen im Bereich der Erschließungsanlagen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Höhenbeschränkung nur für eine straßenzugewandte Grundstücksseite. Mauern, Sichtblenden und Pergolen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Bereich der Terrassen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Sie sind durch geeignete Bepflanzung einzugrünen.

6. Vorgärten / seitliche Abstandstreifen

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

Dies gilt insbesondere auch für den im Bebauungsplan vorgegebenen seitlichen Abstandstreifen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und einer Garage bzw. einem Carport.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Stellplatznachweis

Bei der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen wird verlangt, dass pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze hergestellt werden. Diese sind auf dem Baugrundstück zu errichten.

Die Pflicht zur Herstellung eines zweiten Stellplatzes pro Wohneinheit kann auf Antrag ausgesetzt werden, solange und soweit nachweislich ein Bedarf an dem Stellplatz nicht besteht. Die Änderung des Stellplatzbedarfes ist der Stadt Ennigerloh anzuzeigen.

8. Ausnahmen

Ausnahmen von den örtlichen Bauvorschriften können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

HINWEISE

1. Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
2. Entlang der Ostenfelder Straße werden aufgrund der Verkehrsbelastungen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 um 7 dB überschritten. Es wird deshalb empfohlen, neben schalldämmenden Maßnahmen auch entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise eine entsprechende Grundrissgestaltung mit Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume und wohnungsnahen Freiräume zur straßenabgewandten Seite.

Fenster von zum Schlafen genutzten Räumen, die an den betroffenen Gebäudeseiten liegen, sind zur Be- und Entlüftung mit entsprechend schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen, da bei Beurteilungspegeln über 45 dB selbst bei nur teilweise geöffneten Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist.

Beim Einbau von Rollladenkästen ist darauf zu achten, dass die Schalldämmung des Fensters nicht verschlechtert wird.

Konstruktive Hinweise können der VDI 2719 »Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen«, Ausgabe August 1987, und der DIN 4109 »Schallschutz im Hochbau« (Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 vom August 1992, Änderung A1 vom Januar 2001) entnommen werden.
3. Eine Grundwassernutzung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Landrates des Kreises Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.
4. Konkrete Hinweise auf mögliche Kampfmiteleinwirkungen liegen nicht vor. Bauvorhaben sollten jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmitteldienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg (In der Krone 31, 58099 Hagen-Bathey, Tel.: 02931/82-3888) durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.
5. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
6. Die Aufräum- und Grünbeseitigungsaktionen sind nur außerhalb der Schutzzeit durchzuführen.
7. Die Nutzung der Sonnenenergie durch solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.